

Alarmanlagenförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Mit dieser Förderung verfolgt die Stadtgemeinde Salzburg das Ziel, die Sicherheit von Geschäftslokalen zu erhöhen. Auf Basis der Kleingewerbeförderung können Kleinbetriebe mit dem Einbau von Alarmanlagen für Geschäftslokale, in denen maximal zwei Angestellte gleichzeitig anwesend sind, unterstützt werden.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die max. 20 Arbeitnehmer:innen ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 30 % der Kosten, maximal € 500,--, zur Verfügung gestellt.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Der zu übermittelnde Vertrag über die Aufschaltung der Alarmanlage zur Polizei darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Die Rechnungen samt Zahlungsbelege über den Einbau der Anlage durch befugte Unternehmen dürfen bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und nach Vorlage der benötigten Dokumente.

Diese sind:

- Ein Vertrag über die Aufschaltung der Alarmanlage zur Polizei;
- Rechnungen samt Zahlungsbelege über den Einbau der Anlage durch befugte Unternehmen, die bei der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

6. Ausschluss von der Förderung:

Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden.

Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,-- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.